



Steuerliche Absetzbarkeit des berufsbegleitenden Fachhochschulstudiums

Florian Schuster

Derzeit gibt es drei Formen, die Studiengebühr in der gesetzlichen Höhe von EUR 363,00 pro Semester und alle mit dem Studium in Verbindung zu bringenden Aufwendungen wie Kopierkosten, Fachliteratur, Reisekosten usw. steuerwirksam zu erfassen. Zwei betreffen den außerbetrieblichen Bereich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (normales Angestelltenverhältnis) und eine die betriebliche Sphäre.

Außerbetrieblicher Bereich

- (a) **Werbungskosten** (§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG) dienen grundsätzlich zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Diese können im Rahmen einer freiwilligen Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Finanzamt zum Ansatz gebracht werden. Bei den Werbungskosten kann es sich einerseits um Fortbildungskosten (generell absetzbar) oder andererseits um Ausbildungskosten (teilweise absetzbar) handeln. Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die durch die Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher *ausgeübten* Beruf stehen. Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die zur Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten stehen, um eine *zukünftige* Berufsausübung zu ermöglichen. Laut Steuerreformgesetz 2000 ist die Abzugsfähigkeit gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder auch einer damit verwandten Tätigkeit steht. Aufgrund dieser vagen Begriffsdefinition ist eine einmalige konkrete Fallbestimmung nach der Verkehrsauffassung notwendig.
- (b) **Außergewöhnliche Belastungen**: Kosten für die Berufsausbildung der Kinder.

Betrieblicher Bereich

Bei diesen Einkunftsarten empfiehlt sich vorrangig eine steuerliche Vertretung. Mit dem Steuerberater kann die bestmögliche Variante besprochen werden.

Zu beachten: Ausschöpfung des aktuellen Bildungsfreibetrages im Ausmaß von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage!